

und der Vorstrafe, der Zeitraum seit der letzten Verurteilung und die Auswirkung inzwischen angewandter Erziehungsmaßnahmen, die objektive Schwere und die Ursachen der neuen Tat sowie die sonstige Einstellung des Täters zu seinen gesellschaftlichen Pflichten beachtet werden.

Im vorliegenden Fall ist die Angeklagte mit einer Verurteilung auf Bewährung vorbestraft, der ein Diebstahl von Waren im Werte von 607,67 M zugrunde liegt. Da die Angeklagte zum Zeitpunkt des vorangegangenen Strafverfahrens Hausfrau war, wurden neben der Verurteilung keine weiteren Maßnahmen für die Erziehung festgelegt. Die neue Straftat, die zwar kurze Zeit nach der ersten Verurteilung erfolgte, ist von einem besonders geringfügigen Wert der entwendeten Waren gekennzeichnet.

Nach den Darlegungen des Gutachters handelt es sich bei der Angeklagten um eine selbstunsichere, entscheidungsschwache Persönlichkeit mit teilweise infantilen Vorstellungsmechanismen, die sich zum Zeitpunkt der Tat in einer gespannten Ehesituation befand und von Haushalt sowie Beruf überfordert war.

Wie die Beurteilung des Betriebes ergibt, hat die Angeklagte jedoch, ungeachtet dieser Schwierigkeiten, dort in allen Einsatzbereichen eine vorbildliche Arbeit geleistet. Besonders hervorgehoben wird ihre Umsicht, Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Ordnung. Trotz ihrer persönlichen Belastungen versuchte sie, sich rege am gesellschaftlichen Leben des Betriebes zu beteiligen. In dieser ca. sieben Monate nach der Tat erarbeiteten Beurteilung wird des weiteren festgestellt, daß die Angeklagte durch ihre aktive Mitarbeit bemüht war, ihre gegenüber der Gesellschaft begangenen Fehler wieder gutzumachen. Das Arbeitskollektiv hatte in Verbindung damit zur Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht eine konkret ausgestaltete und auf die wesentlichsten Erziehungsaufgaben gerichtete Bürgschaftserklärung vorgelegt.

Zusammenfassend sind somit hier für die Strafzumessung vor allem folgende Umstände bedeutsam: Der Diebstahl der Waren im Werte von 7,04 M würde sich von der Schadenshöhe her objektiv zunächst als Verfehlung darstellen. Unter Beachtung des Umstandes, daß die Angeklagte verhältnismäßig kurze Zeit zuvor wegen ähnlich begangener Diebstähle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden war, ist das Kreisgericht zutreffend zu dem Schluß gelangt, daß die erneute Diebstahlshandlung keine Verfehlung sondern ein Vergehen darstellt. Es reicht jedoch dann nicht aus, allein aus denselben Gesichtspunkten — dem Vorhandensein einer Vorstrafe des Täters — das Vorliegen des Merkmals des § 39 Abs. 2 Satz 2 StGB und damit gleichzeitig den Ausspruch einer Freiheitsstrafe zu begründen. Es müßten vielmehr weitere Umstände hinzukommen, die erkennen lassen, daß auch bei einem nur im Verfehlungsbereich liegenden Schaden davon ausgegangen werden muß, daß der Täter aus den bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat und nunmehr eine Freiheitsstrafe erforderlich ist.

Solche weiteren Umstände könnten z. B. darin bestehen, daß der Täter bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist (vgl. OG, Urteil vom 26. Juli 1972 — 2 Zst 32/72 — NJ 1972 S. 651), Tendenzen zu asozialer Lebensweise zeigte, beharrlich spezielle Erziehungsmaßnahmen negierte oder aber auch bei der Tat — trotz des Eintritts eines nur geringen Schadens — besondere Intensität entwickelte.

Derartige Umstände sind bei der Angeklagten nicht gegeben. Auch aus der Untersuchung der Art der Vortat und der Vorstrafe, der Ursachen der erneuten Tat sowie der sonstigen Einstellung der Angeklagten zu ihren

Pflichten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß sie nunmehr nur mit einer Freiheitsstrafe erzogen werden könnte. Ihr Handeln ist zwar als ein hartnäckig disziplinloses Verhalten zu kennzeichnen, das jedoch gemäß § 30 Abs. 2 StGB die Verurteilung auf Bewährung nicht ausschließt, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird. Dies ist durch die Bereitschaft des Arbeitskollektivs der Angeklagten möglich. Ihr bisheriges Verhalten im Betrieb läßt auch begründet darauf schließen, daß sie mit Hilfe ihres Kollektivs erfolgreich weiter dazu angehalten werden kann, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und Bewährung in der Arbeit sowie im persönlichen Leben ihre Tat wiedergutzumachen, ihre gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und künftig ernst zu nehmen.

Das mit dem Kassationsantrag angegriffene Urteil war daher im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO aufzuheben und die Angeklagte auf Bewährung zu verurteilen. Dabei wurde die Bewährungszeit auf ein Jahr festgesetzt und für den Fall der schuldhaften Verletzung der ihr auferlegten Pflichten eine Freiheitsstrafe von drei Monaten angedroht. Außerdem war die vom Arbeitskollektiv der Angeklagten angebotene Bürgschaft, mit deren Verwirklichung die Bewährungssituation zusammen mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wesentlich unterstützt werden kann, zu bestätigen. Gestützt auf die entsprechende Empfehlung des Sachverständigengutachtens wurde gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB die Angeklagte verpflichtet, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Auf Grund der vom Senat vorgenommenen Verurteilung der Angeklagten zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug sind die Voraussetzungen für den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung aus dem Urteil des Kreisgerichts vom 8. November 1974 gemäß §§ 344 Abs. 1 StPO i. V. m. § 35 Abs. 3 StGB nicht mehr gegeben. Somit war auf den Kassationsantrag auch der Beschluß des Kreisgerichts vom 4. September 1975 aufzuheben.

§§ 159, 162 Abs. 1 Ziff. 1, 21 StGB.

1. Der Versuch eines Betruges ist nicht beendet, wenn der Täter im Rahmen abgeschlossener Verträge über Leistungen noch Rechnung legen muß, um die Auftraggeber zu konkreten Vermögensverfügungen zu veranlassen.

2. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Versuch fordern vom Täter nicht solche Aktivitäten, die einer Selbstanzeige gleichkämen, sondern lediglich die freiwillige und endgültige Abstandnahme von der weiteren Tatausführung, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

3. Die Freiwilligkeit des Rücktritts vom versuchten Betrug ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die weitere Ausführung der Betrugshandlung erschwert ist (hier dadurch, daß der Angeklagte fingierte Belege für die rechtswidrige Materialentnahme hätte beschaffen müssen).

OG, Urteil vom 22. Januar 1976 - 2a Ust 17/75.

Der Angeklagte war im VEB G. als Montagebereichsleiter tätig. Als gelernter Elektromonteur und als Kegelsportler interessierte er sich für die Entwicklung und den Bau automatischer Kegelaufsetz- und Anzeigevorrichtungen.

Im Frühjahr 1974 schloß der Rat der Stadt Sch. mit dem VEB G. einen Vertrag über die Errichtung einer automatischen Kegelaufsetz- und Anzeigevorrichtung ab. Der Angeklagte vereinbarte, daß diese Anlage bis